



Verein Bio Gnuss Bodeli

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Biognuss Bodeli» besteht ein Verein nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch Artikel 60ff mit Sitz in 3800 Interlaken.

2. Zweck und Ziel

Der Verein ist motiviert eine autarke, solidarische Kooperative für hier in der Region erzeugte Lebensmittel aufzubauen. Die Menschen im Verein «Bio Gnuss Bodeli» orientieren sich an den Grundsätzen der solidarischen Landwirtschaft und leisten einen Beitrag zum nachhaltigen Lebensmittelkreislauf. Der Verein «Bio Gnuss Bodeli» verbindet Menschen, denen der Bezug zu ihrem Gemüse, Früchten und anderen Lebensmittel wichtig ist und die teilhaben wollen am Wachsen und Gedeihen. Der Gemüsegarten «Bio Gnuss Bodeli» kann ein Begegnungsort sein, wo Erwachsene und Kinder willkommen sind, die den Umgang mit der Natur leben und wertschätzen.

3. Mitgliedschaft

Natürliche oder juristische Personen können die Mitgliedschaft mit dem Einreichen des Beitrittsformulars und durch die anschliessende Genehmigung der Betriebsgruppe erwerben.

Alle Mitglieder erwerben beim Eintritt in den Verein mind. 1 Anteilschein pro Haushalt.

Jedes Mitglied trägt im Rahmen seiner Prioritäten und Möglichkeiten zum Gelingen des Vereinszweckes bei.

Der Austritt kann mit einer schriftlichen Kündigung drei Monate im Voraus auf Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) erklärt werden. Es liegt im Ermessen der Betriebsgruppe, Gesuche auf vorzeitigem Austritt zu bewilligen.

Die Mitgliedschaft erlischt auch durch den Tod einer natürlichen Person und der Auflösung einer juristischen Person.

Wer austritt, kann die Rückzahlung der Anteilscheine, auf Ende des Geschäftsjahres, verlangen.

Die Betriebsgruppe entscheidet über die Rückzahlung der Anteilsscheine gemäss Re- Investitionsbudget; siehe Ziffer 5.

Mitglieder, welche den Zweck des Vereins gefährden, können durch die Betriebsgruppe nach Anhörung und ohne Begründung ausgeschlossen werden.

3.1 Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder

Wer ein Gemüse Abo hat ist automatisch ein Aktivmitglied und zahlt jährlich zusätzlich zu den Abo Kosten einen Mitgliederbeitrag von 50.-. Die Aktivmitgliedschaft erlischt nach der Kündigung des Abo's.

3.2 Passivmitgliedschaft

Unsere Passivmitgliedschaft ist im Sinne ein Förderbeitrag. Interne sowie externe Personen, welche unseren Verein jährlich mit einem Förderbeitrag unterstützen möchten, können eine solche Passivmitgliedschaft erwerben. Die Passivmitgliedschaft ist freiwillig und bindet sich weder an ein Abonnement noch an einen Anteilschein.

Der minimale Betrag für eine natürliche Person, beläuft sich auf CHF 50.- pro Jahr und ist gegen oben offen. Die Passivmitgliedschaft muss auf Ende eines Kalenderjahres mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist, auf schriftlichem Weg beendet werden.

Für juristische Personen wie:

- Kapitalgesellschaften, also Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Genossenschaften
- Vereine und Stiftungen sowie weitere „Unternehmen“ mit gemeinnütziger Tätigkeit



Verein Bio Gnuss Bodeli

beträgt die Passivmitgliedschaft jährlich mindestens CHF 100.-. Nach oben kann er frei erhöht werden.

Die Betriebsgruppe kann für die Passivmitgliedschaft auswärtige Personen anwerben.

4. Organe

1. Die Hauptversammlung
2. Die Betriebsgruppe
3. Die Arbeitsgruppen
4. Die Rechnungsprüfer

4.1 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird von der Betriebsgruppe 21 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Gesprächsthemen einberufen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens fünf Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingegeben werden.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch die Betriebsgruppe oder durch einen Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit dem einfachen Mehr, die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins erfordern 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Hauptversammlung wird von der Betriebsgruppe geleitet

4.1.1 Aufgaben der Hauptversammlung

- Abnahme des Jahresberichtes von der Betriebsgruppe
- Genehmigung von Bilanz, Erfolgsrechnung und Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung der Betriebsgruppe
- Genehmigen des Budgets
- Wahl der Betriebsgruppe und der Rechnungsprüfer
- Genehmigung des Betriebsreglement
- Festsetzung des Preises der Anteilscheine
- Änderung und Festsetzung der Statuten
- Auflösung des Vereins

4.2 Die Betriebsgruppe (Vorstand)

Die Betriebsgruppe besteht aus mindestens drei Menschen und wird an der Hauptversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Betriebsgruppe konstituiert sich selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse im Konsens.

Die Sitzungen werden protokolliert und die Protokolle sind allen Vereinsmitgliedern zugänglich.

4.2.1 Aufgaben der Betriebsgruppe sind

- Ausarbeiten und anpassen des Betriebsreglement
- Transparenz nach Innen und nach Aussen
- Kontakt zu den Vereinsmitgliedern
- Begleiten der bezahlten GärtnerInnen
- Führen der Vereinsfinanzen mit doppelter Buchhaltung
- Koordinieren der anfallenden Arbeiten
- Verteilung der Lebensmittel gemäss Betriebsreglement
- Einberufung der Hauptversammlung

4.3 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen entstehen aus freien Initiativen oder auf Anregung der Betriebsgruppe. Sie arbeiten eng mit der Betriebsgruppe zusammen und legen gemeinsam einen sinnvollen Rhythmus



Verein Bio-Gruss Bodeli

für regelmässigen Rückblick und Austausch fest.

4.4 Die Rechnungsprüfung

Für die Prüfung der Rechnung werden jeweils für die Dauer von 3 Jahren zwei geeignete Personen von der Hauptversammlung gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Betriebsgruppe zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.

5. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- dem Anteilscheinkapital
- den jährlichen Betriebsbeiträgen
- Darlehen, Schenkungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

- Die Jahresabrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.
- Die Buchhaltung ist für Vereinsmitglieder jederzeit einsehbar.

6. Auflösung

Der Verein kann durch eine 2/3 Mehrheit von der Hauptversammlung aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden zuerst die Schulden getilgt. Danach werden die Anteilscheine bis zum Nominalwert zurückerstattet.

Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses entscheidet die Hauptversammlung.

Die Betriebsgruppe organisiert die Auflösung.

7. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 16. Februar 2023 genehmigt.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 15. Februar 2024 ergänzt (Absatz: Aktiv Mitgliedschaft) und genehmigt.

Gezeichnet durch die gewählten Betriebsgruppenmitglieder:

Marianne Tschan

Patricia Odermatt

Angelina von Atzigen

Ueli Balmer

Marlis Balmer